

GR_GERICHTE SK1 2009 14 vom 17. Juni 2009

GR Gerichte, 2009-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2009_14

FR: GR_GERICHTE SK1 2009 14 du 17 juin 2009

IT: GR_GERICHTE SK1 2009 14 del 17 giugno 2009

Regeste

Misswirtschaft etc. | StGB 137-172 Vermögen

Erwägungen

E. 3

Klasse gewesen sei, habe sie erst angefangen zu merken, was der Vater mit ihr mache. Sie habe wie zwei Leben in sich gehabt. Nach aussen sei sie sehr offen und innerlich verletzt gewesen. Sie sei immer alleine mit diesem Problem gewesen, was dazu geführt habe, dass sie angefangen habe sich zu hassen. Sie habe sich nicht mehr anschauen und berühren können. Sie habe sogar angefangen, sich mit einer Rasierklinge am Arm zu verletzen. Sie sei damals in

Seite 37 — 64 der 4. oder 5. Klasse gewesen. Anschliessend beschrieb sie, was am 31. Januar 2007 geschehen war. Sie gab die SMS wieder, welche sie aus der Klinik GG. an A. gesendet hatte, sowie seine Antworten darauf. Schliesslich hielt sie fest, er habe immer so getan, als wäre nie etwas passiert. Auf die Frage, warum sie sich erst jetzt entschieden habe, ihren Vater zur Anzeige zu bringen, antwortete sie, sie habe von der Opferhilfestelle während des letzten Jahres eine Therapeutin zur Verfügung gestellt bekommen. Das Ganze habe nun reifen müssen, bis zu dem Moment, als sie sich deswegen das Leben habe nehmen wollen (act. 3.3). In der untersuchungsrichterlichen Konfrontation mit A. hat E. auf die Frage, warum sie Strafanzeige gegen ihren Vater erstattet habe, ausgeführt, weil er solche Sachen mit ihr gemacht habe. Er sei mit der Zunge zwischen den Beinen gewesen. Sie wisse nicht, wie sie es sagen solle. Sie könne ein Beispiel erzählen. Als sie einmal im Bett gewesen sei, sei er ins Zimmer gekommen, habe sich auf das Bett gelegt und sie auf ihn drauf. Er habe gesagt, es sei schön, wenn die Haut aneinander klebe. Sie habe ein Nachthemd angehabt, welches er hinaufgeschoben habe. Er habe seine Unterhose vor dem Bett ausgezogen und sei nackt gewesen. Dies sei häufiger vorgekommen. Einmal, als sie auf ihrem Vater drauf gewesen sei, habe sie sich bewegt. Sie habe gedacht, dass sie nun wisse, was er wolle. Er habe sie an den Schultern gepackt und gesagt, sie solle aufhören, er würde sie nicht vergewaltigen. Auf die Frage, was sie damit gemeint habe, als sie gesagt habe, sie habe gedacht, sie wisse, was er wolle, antwortete sie, sie habe damals das Bravo gelesen und gedacht, er wolle vielleicht Sex. Sie wisse auch nicht, wie oft dies vorgekommen sei. Wenn sie sich zurück erinnere, könne sie sich eigentlich nur an diese Sachen erinnern. Es sei eigentlich immer gewesen. Das mit der Zunge sei auch recht viel passiert. Sie hätten so ein Zeichen gehabt. Sie habe damals nicht gewusst, dass es falsch sei. Sie wisse nur, dass sie einmal auf dem Kajütenbett gesessen sei und gesagt habe: „Papi, machsch das?“. Sie habe dann das Zeichen gemacht. Er habe dies mit der Zunge machen sollen. Auf die Frage der Untersuchungsrichterin, ob noch andere Dinge geschehen seien, wies E. auf einen Zettel hin, den sie zu Beginn der Einvernahme der Untersuchungsrichterin

übergeben hatte. Auf dem Zettel hatte sie unter anderem festgehalten, dass A. mit dem Mittel- und dem Zeigefinger und manchmal mit allen Fingern vibrierend zwischen ihren Schamlippen gewesen sei. Weiter habe er ihr gezeigt, wie man mit den Fingern bei den Brustwarzen streichle und sie habe dies auch bei ihm tun müssen. In der Einvernahme führte sie weiter aus, als das mit ihrem Bruder geschehen sei, sei dies für sie der schlimmste Moment gewesen. Ihr Vater habe wie verrückt getan, habe geweint und gesagt, was er alles mit dem Pfleger machen werde. Sie sei nicht mehr draus gekommen

Seite 38 — 64 und habe gedacht, was er denn nun in der Nacht wieder mit ihr machen werde. Sie habe keinen Grund zu lügen. Sie hätten es gut gehabt. Sie habe ihren Vater auch immer gerne gehabt. Es sei ihr auch ganz egal, wie dieses Verfahren ausgehe, sie habe eigentlich immer nur eine Entschuldigung gewollt, die sie wohl eh nie bekommen werde. Ihr Vater habe Schlafprobleme gehabt, er sei auch oft in der Nacht gekommen, wenn die Mutter geschlafen habe. Oft sei er auch ins Wohnzimmer gegangen und habe TV geschaut. Wenn die Mutter gute Nacht gesagt habe, habe sie oft eine Geschichte erzählt und sei dann selber zu Bett gegangen. Danach sei der Vater gekommen und habe gute Nacht gesagt. Sie wolle an dieser Stelle nur sagen, dass sie es eigentlich immer gut gehabt hätten. Er sei sonst recht mit ihnen gewesen. Abgesehen von dem, was sie gesagt habe, hätten sie nichts zu klagen gehabt. Sie bestätigte im Weiteren, dass A. immer gefragt habe, ob ihr dies gefalle, ob sie dies schön finde. Ebenso bestätigte sie ihre bei der Polizei gemachte Aussage, A. habe ab und zu bei sich selber rumgemacht. Sie erklärte, sie meine damit, dass er mit der Hand in der Hose gewesen sei. Was er genau in der Hose gemacht habe, wisse sie nicht mehr so genau. Die Frage, ob ihr Vater jeweils eine Erektion gehabt habe, beantwortete sie mit ja, sie wisse dies, weil sein Penis jeweils hart gewesen sei. Als sie auf ihm drauf gewesen sei, habe sie es bei den Schenkeln gemerkt. Ob der Vater auch am Penis rumgemacht habe, wenn er nackt gewesen sei, könne sie sich nicht mehr erinnern. Er habe den Penis gerichtet, wenn sie auf ihn habe draufliegen müssen. Sie könne sich nicht daran erinnern, je selbst am Geschlechtsteil des Vaters rumgemacht zu haben. Sie bestätigte ihre bei der Polizei deponierte Aussage, dass der Vater sie und sich jeweils nackt ausgezogen habe, dass er mit dem Finger oder der Zunge an ihrem Geschlechtsteil gespielt habe, sie auf sich gelegt habe, seinen Penis an ihre Scheide gelegt und gerieben habe; sie habe den Penis zwischen den Beinen einklemmen müssen. Weiter sagte sie aus, sie könne wirklich nicht angeben, wie häufig was passiert sei. Sie denke, dass das mit der Zunge recht häufig, das heiße von allen Handlungen am häufigsten passiert sei. Dass ihr Vater sie auf sich draufgelegt habe, sei weniger häufig geschehen und das mit den Fingern ab und zu. Das letzte Ereignis sei in einem Sommer gewesen. Ihre Freundin sei bei ihr gewesen. Sie sei in den Hobbyraum gegangen. Ihr Vater sei dann dort vor ihr gestanden und habe ihr mit einer Hand an die Brust gegriffen. Er habe gesagt, er wolle nur schauen, wie viel diese gewachsen sei. In diesem Moment sei die Freundin herein gekommen. Diese könne sich heute jedoch nicht mehr daran erinnern. Sie sei bei diesem letzten Ereignis vielleicht 12, 13 oder 14 Jahre alt gewesen. Es sei schon passiert, als sie im Kindergarten gewesen sei. Sie habe immer in Erinnerung gehabt, dass es bis 13 passiert sei.

Seite 39 — 64 Mit 11 habe sie ihr Tagebuch erhalten, da sei es noch ab und zu passiert. Sie wisse einfach noch, dass die Handlungen seltener vorgekommen seien, als sie in den höheren Primarklassen gewesen sei. Das mit der Zunge sei bis am Schluss passiert. Die Sache, als er sie auf sich gelegt habe, sei ein, zwei, drei oder vier Mal passiert. Sie wisse es nicht genau. Das mit der Brust berühren sei ganz am Schluss passiert. Das mit dem

Streicheln der Brustwarze sei ein einmaliges Ereignis gewesen. Sie könne dazu keine Altersangaben machen. Über Zeiten und Alter könne sie nicht mehr viel sagen. Sie wolle nichts Falsches sagen. Sie wisse es wirklich nicht mehr. Es sei einfach immer präsent gewesen bis dort, wo es mit der letzten Handlung aufgehört habe. Bei dem Vorfall, als sie sich auf ihrem Vater bewegt habe, sei er sehr erschrocken. Nachher sei eine Zeit lang Ruhe gewesen, sie wisse jedoch nicht, wie lange. Nach dieser Pause sei es weiter gegangen, es sei aber nicht mehr so häufig passiert. In der Folge gab sie an, wo sie wann gewohnt hatten und welche Handlung nach ihrer Erinnerung in welcher Wohnung vorgekommen sei. Sie führte weiter aus, ihr Vater habe manchmal gefragt, ob sie dies gut oder schön fände. Einmal habe er gesagt, die Mutter sei so kalt. Das habe er öfter gesagt, sei es zu ihr oder auch zu ihrer Mutter. Sonst hätten sie nicht darüber gesprochen, was gerade geschehen sei. Die Frage, ob ihr Vater ihr im Zusammenhang mit den sexuellen Übergriffen je weh getan habe, verneinte sie klar. Ihre Mutter habe sie in Gegenwart des Vaters einmal gefragt, ob er ihr etwas antue. Der Vater habe diese Frage dann ins Lächerliche gezogen. Später habe ihre Mutter sie nochmals darauf angesprochen, weil sie sich komisch verhalten gehabt habe. Sie habe der Mutter aber nichts gesagt. Sie habe lange nicht abschliessen dürfen, weder ihr Zimmer noch das Badezimmer. Ihr Vater habe jeweils gesagt, man könne ihr nicht helfen, wenn etwas passiere. Als sie älter gewesen sei, das heisse in den höheren Primarklassen, habe sie dann einfach den Schlüssel genommen und habe abgeschlossen. Sie habe insbesondere in der Nacht abgeschlossen. Dies sei ihrer Meinung nach aber nicht der Grund gewesen, dass die sexuellen Handlungen aufgehört hätten. Sie denke, der Umstand, dass ihre Kollegin einmal dazu gekommen sei, sei vielmehr der Auslöser gewesen. Ein weiterer Grund sei vielleicht gewesen, dass sie es jemandem hätte sagen können, als sie älter gewesen sei. Auf die Frage, wie der Umgang mit ihrem Vater in den letzten Jahren gewesen sei, erklärte sie, sie hätten so getan, wie wenn nichts passiert gewesen wäre. Sie habe versucht, ein normales Leben zu führen. Wenn sie ihn jeweils gesehen habe, sei sie wie ein Stein gewesen. Sie habe nicht gewollt, dass er sie umarme, und habe oft die Arme vor sich gehalten, wenn dies geschehen sei. Er habe sie ab und zu bei der Arbeit besucht. Nach Aussen hätten sie ein gutes Verhältnis gehabt. K. und L. hätten von den Übergriffen gewusst. L.

Seite 40 — 64 habe auch die Schnitte gesehen. Solche Schnittnarben könne man gut überschminken. In Kuba habe sie sich nicht geschnitten und auf ihrer hellen Haut sehe man die Narben nicht so gut. Ihre Mutter und ihr Vater hätten zwei Mal einen grossen Streit gehabt. Ihre Mutter habe ihren Vater dabei gefragt, ob er ihr, E., etwas angetan habe. Er habe gesagt, dass er dies sicher nicht getan habe und wie sie ihm überhaupt so etwas zutrauen könne. Ihre Mutter habe sich danach schlecht gefühlt, weil sie ihm so etwas zugetraut habe (act. 3.18). Diese Aussagen belegen deutlich, dass E. die Übergriffe ihres Vaters im Kern immer gleich geschildert hat. Dass sie sich dabei nicht mehr genau erinnern konnte, wann welche Handlungen wie oft vorgekommen sind, tut ihrer Aussage keinen Abbruch. Gerade bei sich wiederholenden Handlungen, die über mehrere Jahre verteilt immer wieder geschehen, kann nicht erwartet werden, dass Jahre später noch jedes Ereignis genau im Gedächtnis haften geblieben ist. Was aus den Aussagen von E. jedoch absolut klar und ohne jeden Zweifel hervor geht, ist, dass der Vater sie mit den Fingern und der Zunge am Geschlechtsteil berührt hat, dass er mit Zeige- und Mittelfinger oder allen Finger zwischen die Schamlippen seiner Tochter gegriffen und vibrierende Bewegungen ausgeführt hat, dass er seinen Penis an ihr Geschlechtsteil gehalten und gerieben hat, dass er E. im Liegen auf sich gehoben hat, so dass ihre nackte Haut aneinander klebte, dass E. dabei den erigierten Penis ihres Vaters zwischen den Beinen einklemmen musste, dass der Vater

mit der Hand ab und zu in seiner Hose war, wenn er zu seiner Tochter kam, wobei sie feststellte, dass sein Penis hart war, dass er ihr einmal gezeigt hat, wie man den anderen an den Brustwarzen streichelt, dass sie dies auch bei ihrem Vater machen musste und dass ihr Vater ihr einmal an die Brust gegriffen hat. Bezüglich dieser Aussagen finden sich keine Widersprüche oder Unsicherheiten in ihren Depositionen. E. hat zudem sehr anschaulich und detailreich die Übergriffe geschildert. Wo sie sich nicht mehr sicher war oder wo sie etwas nicht mehr wusste, hat sie dies kenntlich gemacht. Sie hat ihre Gemütslage und die anderer Personen klar und nachvollziehbar geschildert. So hat sie erklärt, als kleines Kind seien ihr die Übergriffe völlig normal erschienen, weil sie schon immer da gewesen seien. In den ersten Primarklassen habe sie dann erkannt, was der Vater mit ihr mache. Als das mit ihrem Bruder geschehen sei, habe sie die Welt nicht mehr verstanden, weil ihr Vater sehr heftig reagiert und aufgezehlt habe, was er alles mit dem Pfleger mache. Sie sei nicht mehr draus gekommen und habe gedacht, was ihr Vater denn nun in der Nacht wieder mit ihr mache. Als Jugendliche habe sie sich immer wie ein Stein gefühlt, wenn sie den Vater gesehen habe, und sie habe nicht gewollt, dass er sie in den Arm nehme. Deswegen habe sie jeweils schützend die Arme vor sich gehalten, wenn es doch

Seite 41 — 64 geschehen sei. Sie habe wie zwei Leben in sich gehabt, gegen aussen fröhlich und innen verletzt. Diese Schilderungen sind realitätsnah und absolut stimmig. Auch ihre persönliche emotionale Betroffenheit ergibt sich aus ihren Aussagen sehr deutlich. Sie musste zum Beispiel bei der Schilderung der Ereignisse und vor allem aufgrund der Reaktionen von A. während der Befragungen heftig weinen. Auch für sie selbst peinliche oder ungünstige Sequenzen hat sie nicht verschwiegen. So hat sie selbst ausgesagt, dass sie als kleineres Kind die Handlungen von A. als völlig normal empfunden und ihn daher sogar aufgefordert habe, sie mit der Zunge zu berühren. Sie habe sich später einmal, als er sie wieder auf sich gehoben habe, hin und her bewegt, weil sie gedacht habe, sie wisse nun, was er wolle, nämlich Sex. E. konnte zudem auf Nachfrage jeweils weitere Details schildern. Es fehlen jedwelche Übertreibungen oder Überzeichnungen, sie hat vielmehr einfach die von ihr erlebten Übergriffe geschildert und dabei noch weiter gehende Handlungen klar verneint. Und schliesslich hat sie auch das Positive hervorgehoben, das sie mit ihrem Vater verband. Sie hat klar ausgeführt, dass sie ihn immer gern gehabt habe. Abgesehen von dem, was sie geschildert habe, hätten sie es eigentlich immer gut gehabt. Dies alles sind Kennzeichen einer wahrheitsgetreuen Aussage, welche bei falschen Aussagen regelmässig fehlen. Sie sprechen eindeutig für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von E.. Daneben werden ihre Aussagen jedoch auch durch die Aussagen der Zeugen und insbesondere durch die Tagebucheintragen bestätigt. b) Ab ihrem elften Lebensjahr hat E. ein Tagebuch geführt. Sie hat in unregelmässigen Abständen Eintragungen gemacht. Diejenigen, die für das vorliegende Verfahren von Interesse sind, befinden sich in Kopie bei den Akten (Dossier 5). Aus diesen Eintragungen geht zunächst mit absoluter Klarheit hervor, wie schwer es E. gefallen ist, ihre Erlebnisse mit ihrem Vater aufzuschreiben. Öfters hat sie die Aufzeichnungen wieder ausradiert. Gerade in der ersten Eintragung wird ihre Schrift erheblich kleiner, sobald sie sich mit den Übergriffen des Vaters befasst (act. 5.1; vgl. auch Eintragung vom 6. Mai 1999, act. 5.7). Dies zeigt deutlich, wie beschämend und unaussprechlich diese Taten für sie waren und welche Überwindung es sie gekostet hat, ihre Erfahrungen aufzuschreiben. Aus ihren Aufzeichnungen wird im Weiteren die Wut ersichtlich, die sie auf den Vater gehabt hat, der sie so sehr verletzt hat. Im Eintrag vom 7. März 1998 (act. 5.02) schreibt sie, dass der Vater sich nicht einmal bei ihr entschuldigt habe, was offenbar sowohl Wut als auch Verletztheit noch gesteigert hat (vgl. auch Eintrag

vom 6. Mai 1999, act. 5.7, S. 4). Dieselbe Thematik ist auch in der Konfront-

Seite 42 — 64 einvernahme mit A. hervorgetreten, in der E. erklärt hat, es sei ihr eigentlich immer nur um eine Entschuldigung von Seiten des Vaters gegangen, die sie aber eh nie bekommen werde (act. 3.18, S. 7 oben). Aus den Tagebucheintragungen wird die Gemütslage von E. sehr gut sichtbar und leicht nachföhlbar. Sie ist authentisch erzöhlt und logisch im Ablauf. Und sie lässt sich mit den vorgeworfenen Übergriffen gut erklären. Die Heftigkeit der Geföhle, der übergrosse innere Konflikt und der unbändige Wunsch, der so schwierigen und belastenden Situation zu entkommen, zeigt sich auch in E.s Aussage, sie hasse ihren „Ätti“ und ihr ganzes Leben, sie werde Selbstmord machen oder vielleicht haeue sie auch ab. Wenn sie volljährig sei, gehe sie weit, weit weg von zu Hause. Sei wolle in ein Heim oder Internat (act. 5.5). Die teilweise Rücknahme dieser Feststellungen im Eintrag vom

E. 7

März 1999, nämlich dass das mit dem Selbstmord nicht ernst gemeint gewesen sei und das mit Ätti auch nicht (act. 5.6), lässt sich – wie es die Vorinstanz getan hat – leicht damit erklären, dass sich E. gut fühlte, weil sie am Abend zuvor mit einem „süssen Jungen getanzt“ hat. Schon in der nächsten Eintragung scheinen die überaus negativen Geföhle gegenüber dem Vater und die tiefen Verletzungen wieder klar und deutlich auf. In dieser Eintragung vom 6. Mai 1999 (act. 5.07) beschreibt sie denn auch zum ersten Mal konkret, welche sexuellen Handlungen ihr Vater an ihr vorgenommen hat, nämlich dass er sie „unten“ mit den Fingern und manchmal auch mit der Zunge beröhrt hat. Sie beschreibt, dass ihr das Verhalten des Vaters zuerst wahnsinnige Angst eingeflösst habe. Aber weil es immer wieder vorgekommen sei, habe sie sich gedacht, diese Handlungen seien normal, und sie habe sogar Spass daran gehabt. Sie führt dann eindrücklich aus, wie sehr sie sich nun dafür schämt, dass es ihr Spass gemacht hat. Ebenso sind ihre Ausführungen bezüglich des einen Vorfalls, an welchem sie sich auf dem Vater bewegt hat, als dieser sie auf sich gehoben hatte, und wie sie sich nun dafür schämt und sich deswegen sogar das Leben nehmen wollte, gut nachvollziehbar und die Verzweiflung wird einföhlfbar. Auch ihre noch immer anhaltende Überraschung bezüglich der Reaktion des Vaters, der sofort sagte, sie solle aufhören, sie von sich hinunter hob, die Hose anzog und das Zimmer verliess, kommt aus ihren Schilderungen klar hervor. Sie beschreibt, dass ihr das Aneinanderkleben der nackten Körper gefallen habe und dass sie sich dafür unendlich hasse. Dann folgt der Hinweis, dass ihre Mutter sie beim Bräteln draussen vor dem Vater gefragt habe, ob dieser ihr etwas antue, dass der Vater völlig unschuldig getan habe, ihr dabei zugezwinkert und sie gleichzeitig drohend angestarrt habe, so dass sie die Frage verneint habe. Dann, am 6. April 2000 folgt der nächste Eintrag, der wiederum eindrücklich von ihrer Verzweiflung und ihren ausserordentlich negativen Geföhlen ihrem Vater gegenüber zeugt (act. 5.8). Der

Seite 43 — 64 Eintrag vom 13. Mai 2000 endet gewissermassen in einem Aufschrei, dass ihre Mutter nicht da sei (act. 5.9). Es kommt deutlich zum Ausdruck, dass sich E. allein und verlassen geföhlt hat, den Erinnerungen, Geföhlen und Verletzungen ausgeliefert. Der letzte Tagebucheintrag datiert vom 8. Dezember 2006 und er zeigt sehr deutlich auf, dass E. mit ihrem Leben nicht mehr klar kommt, dass sie nicht mehr weiter weiss und nirgends Hilfe findet. Eindrücklich schildert sie, dass ihre Beziehungen stark beeinträchtigt waren, weil sie schlimme Launen hatte. Es sei ihr nie gut gegangen wegen Papa. Sie schneide sich immer fester (act. 5.10). Aus diesem Eintrag kommt deutlich hervor, dass E. keinen Lebenswillen mehr hatte, weil sie mit ihrer Vergangenheit nicht zu Rande kam. Die

Tagebucheintragungen machen die Gemütslage von E. ausserordentlich deutlich. Sie zeigen in eindrücklicher Weise E.s Ringen mit den Erfahrungen, die sie gemacht hat. E. schildert ihre Empfindungen mit grosser Offenheit. Die Eintragungen enthalten sehr viele Details, die wiederum für die Authentizität der Aussagen sprechen. E. schildert ihre Gemütslage, ihre Empfindungen und Schwierigkeiten so, wie es nur von einer Person erwartet werden kann, die die geltend gemachten Übergriffe tatsächlich erlebt hat. Die Eintragungen sind zudem lange vor der Strafanzeige gegen E.s Vater entstanden, in einer Zeit, in der E. noch gar nicht daran gedacht hat, sie könnte ihren Vater eines Tages anzeigen. Aus ihren Aussagen anlässlich der Konfrontation mit A. wird nämlich klar, dass sie sich erst über eine Strafanzeige Gedanken gemacht hat, als ihr Vater bereit war, seinerseits eine Strafanzeige gegen sie einzureichen, weil offenbar – von welcher Quelle auch immer – Anschuldigungen gegen ihn an die Öffentlichkeit gelangt waren und er das Gerede unterbinden wollte (act. 3.18, S. 17 f.). Die Tagebucheintragungen von E. sind unter diesen Umständen glaubhaft. Sie bestätigen und untermauern die Aussagen, welche E. gegenüber der Polizei und der Untersuchungsrichterin gemacht hat. c) Neben den Tagebucheintragungen sprechen auch die Zeugenaussagen für die Glaubhaftigkeit der Aussagen von E.. aa) H. hat gegenüber der Polizei am 16. Februar 2007 (act. 3.6) erklärt, E. habe ihr unter anderem erzählt, dass der Vater sie am Geschlechtsteil mit den Fingern und dem Mund (Zunge) berührt habe. Sie schildert auch, dass ihr E. von der Barbie-Rundbürste und auch von dem Porno im TV erzählt habe. Diese zwei Ereignisse finden sich auch in den Aussagen von E. (polizeiliche Einvernahme vom

E. 12

Februar 2007, act. 3.3, S. 3; untersuchungsrichterliche Konfrontation mit A. vom 23. Juli 2007, act. 3.18, S. 5 und 8 f.). Weiter hat H. ausgeführt, sie habe E. gefragt, ob ihr Vater sie auch vergewaltigt habe, worauf

Seite 44 — 64 diese geantwortet habe, dass er sie einfach befummelt und geleckt habe. In welchem Alter die Vorfälle sich ereigneten, konnte H. nicht sagen, jedoch sei E. auf jeden Fall noch sehr klein gewesen. Wie lange dies gedauert habe, wisse sie nicht. Sie erklärte, wenn der Vater E. bei der Arbeit besucht und zur Begrüssung an sich gedrückt habe, habe es immer ausgesehen, als wollte E. ihm ausweichen. Nachdem er dann das Geschäft verlassen habe, sei E. immer sehr komisch drauf gewesen. Sie habe persönlich das Gefühl gehabt, dass sich E. vor ihm geekelt habe. Weiter schilderte sie einen Vorfall, bei welchem E., nachdem der Vater sie bei der Arbeit besucht hatte, nicht mehr mit in den Ausgang kommen, sondern nur noch nach Hause gehen wollte, um zu duschen. Niemand habe sie davon abhalten können. Sie erklärte weiter, E. sei im Jahr zuvor im Ausgang gewesen, wo sie ihren Vater getroffen habe, der zu ihr gesagt habe: „Wärst du nicht meine Tochter, dann ...“. Auch über diesen Vorfall hat E. in ihren Einvernahmen berichtet (untersuchungsrichterliche Konfrontation mit A. vom 23. Juli 2007, act. 3.18, S. 12). Auf die Frage, wie sie die Aussagen von E. einschätze, antwortete H., sie sei fest davon überzeugt, dass E. sich diese Geschichte nicht einbilde und dass sich der Vater tatsächlich an ihr vergangen habe. Alleine schon, wenn sie etwas davon erzählt habe. Sie sei jeweils sehr aufgelöst gewesen und habe kaum einen Satz bilden können, wenn sie darüber gesprochen habe. E. habe ihren Vater auch nie mit Freuden erwartet, was sie hingegen tue. Die Aussagen von H. sind klar, in sich geschlossen und leicht nachvollziehbar. Sie schildert ihre Beobachtungen detailreich und genau. Es finden sich keine Übertreibungen oder Überzeichnungen. Ihre Aussagen stimmen mit denjenigen der übrigen Zeugen überein. Und

es sind keine Hinweise ersichtlich, dass sie bewusst falsch ausgesagt hat. Allein aus dem Umstand, dass H. eine Freundin von E. ist, kann nicht geschlossen werden, sie hätte nicht die Wahrheit gesagt. Ihre Aussagen sind daher glaubhaft und sie stützen die Aussagen von E.. bb) J. war etwa acht Monate lang mit E. zusammen. Er hat in der Einvernahme bei der Polizei am 8. März 2007 (act. 3.13) erklärt, ihm sei schon ziemlich zu Anfang ihrer Beziehung aufgefallen, dass E. in der Nacht geschrien und mit Armen und Beinen wild um sich geschlagen habe. Sie habe Albträume gehabt und habe sich dann so verhalten. Erst auf mehrmaliges Nachfragen und Insistieren habe sie erzählt, dass ihr etwas passiert sei, das sie sehr beschäftige. Kurz danach habe er Schnittwunden an Armen und Beinen festgestellt. Er habe sie darauf angesprochen und sie habe gesagt, dass sie sich diese Verletzungen selber zufüge, da sie dies beruhige. Etwa einen Monat nachdem sie sich kennen gelernt hätten, habe E. ihm gesagt, dass sie von ihrem Vater seit der frühen

Seite 45 — 64 Kindheit sexuell missbraucht worden sei. Er denke, sie habe das 6. Altersjahr erwähnt. Sie habe ihm erzählt, dass ihr Vater sie ausgegriffen, aber nie vergewaltigt habe. Er habe ihr an den Brüsten und an der Vagina rumgemacht. E. habe dies in der frühen Kindheit gar nicht als Unrecht angesehen, sondern als normal. Erst als sie die ersten Primarklassen besucht habe, sei ihr bewusst geworden, dass dieses Verhalten abnormal sei. Er glaube, sie habe zu ihm gesagt, dass sie bis zum Alter von 12 – 14 Jahren sexuell missbraucht worden sei. Er sei sich aber nicht mehr ganz sicher, was sie gesagt habe. Die Mutter habe nichts gewusst; E. habe gesagt, dass sie sich gegenüber der Mutter schäme. E. habe viel im Traum „Nein“ geschrien und dabei geweint und am ganzen Körper gezittert. Er habe sie dann geweckt und sie hätten dann auch über das Problem diskutiert. Auf die Frage, wie er die Aussagen von E. einschätze, sagte er, er sei hundertprozentig sicher, dass ihr das widerfahren sei. Er könne sich nicht erklären, dass man derartige Albträume habe und sich solche Verletzungen selbst zufüge. Er habe während der Beziehung eindeutig feststellen können, dass ihre Beziehung zum Vater getrübt gewesen sei. So etwas könne man nicht einfach vorspielen. Sie habe die Albträume fast jede Nacht gehabt. Sie habe ihm auch mitgeteilt, was mit ihrem Bruder geschehen sei und wie die Eltern darauf reagiert hätten. Ihr Problem habe die Mutter damals nicht bemerkt und der Vater habe nicht dergleichen getan. Das habe E. sehr beschäftigt. Sie habe ihm zudem einmal erzählt, dass die Mutter sie im Beisein des Vaters am Tisch gefragt habe, ob etwas zwischen ihr und dem Vater laufe. Der Vater habe ihr dann zugezwinkert und gelacht, worauf E. mit nein geantwortet habe. Negative Reaktionen von E., wenn der Vater sie besucht habe, seien ihm nie aufgefallen; der Vater habe E. weder umarmt noch geküsst. E. habe sich gegen aussen immer fröhlich und aufgestellt gezeigt, innerlich sei sie aber immer bedrückt gewesen. Sie habe ihren Körper und sich selbst gehasst. Die Aussagen von J. sind in sich stimmig, klar und nachvollziehbar. Er hat darauf hingewiesen, wenn er sich nicht mehr sicher war. Es gibt weder Übertreibungen noch Widersprüche. Seine Aussagen stimmen zudem mit denjenigen der weiteren Zeugen überein. Auch sind keine Hinweise zu finden, dass er absichtlich falsch ausgesagt haben könnte. Allein aus dem Umstand, dass er etwa zwei Jahre vor der Einvernahme für wenige Monate der Lebenspartner von E. gewesen ist, kann offensichtlich nicht gefolgert werden, er habe nicht wahrheitsgemäss ausgesagt. A. macht denn auch nichts dergleichen geltend. Die Depositionen von J. erscheinen daher glaubhaft. Sie bestätigen die Aussagen von E.. Insbesondere ist dabei auch zu beachten, dass E. J. die Übergriffe ihres Vaters schon lange vor der Strafanzeige geschildert hat. Gerade

Seite 46 — 64 die Alpträume, die nach Aussage von J. auf die Erlebnisse mit dem Vater zurückzuführen waren, konnten im Übrigen schwerlich vorgetäuscht sein. cc) I., der ungefähr neun Monate mit E. zusammen war, führte gegenüber der Polizei am 10. März 2007 aus, E. habe zu ihrer Mutter ein getrübtetes Verhältnis gehabt, weil sie ihr nie erzählt habe, was in ihrer Kindheit vorgefallen sei. Ihm sei aufgefallen, dass E. beim Sex wie blockiert gewesen sei. Sie habe nach dem Sex auch oft gesagt, sie fühle sich dreckig. Das Schlimmste seien die Alpträume gewesen. Sie habe im Schlaf gewinselt und gesprochen. Mehr als einmal habe sie im Schlaf „Nein, Ätti“ gesagt und dabei geweint. Er habe sie bei jedem Albtraum aufgeweckt und sie habe geweint. Sie hätten sich öfters über ihr Problem unterhalten. Sie habe ihm gesagt, dass sie von ihrem Vater geträumt habe. Bezüglich dem, was ihr widerfahren sei, denke er, sie habe ihm nicht alles erzählt. Sie habe gesagt, dass der Vater sie an der Vagina geleckert und überall berührt habe. Sie habe ihn auch berühren müssen. Er habe öfters gefragt, ob es auch zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, was sie jedoch verneint habe. Sie habe gesagt, dass es etwa im Alter von fünf bis sechs Jahren angefangen habe. Für sie sei es ein schönes Gefühl gewesen, weil sie gar nicht gewusst habe, dass es nicht richtig sei. Sie habe dann gesagt, mit etwa 13 Jahren, als sie sich zu Hause in der Garage aufgehalten habe, sei ihr Vater von hinten gekommen und habe mit seinen Händen unter ihr T-Shirt gelangt. Als sie gesagt habe, er solle sie in Ruhe lassen, habe er erwidert, er habe lediglich schauen wollen, wie ihre Brüste gewachsen seien. Dies sei nach ihren Aussagen das letzte Mal gewesen, dass ihr Vater sie belästigt habe. Er habe von Anfang an festgestellt, dass E. Narben an den Fuss- und Handgelenken gehabt habe. Sie habe gesagt, sie führe sich die Verletzungen selbst zu, um den seelischen Schmerz zu übertönen. Die Gespräche mit der Mutter seien sehr oberflächlich gewesen, weil E. ein schlechtes Gewissen gehabt habe. Sie habe immer versucht, ihrem Vater auszuweichen. Das Schlimme sei für sie gewesen, dass sie ihren Vater eigentlich gern gehabt habe. Ihr Vater sei auch viel im Ausgang gewesen, und wenn sie sich irgendwo getroffen hätten, sei er immer sehr nah an E. herantreten. Wenn der Vater sie begrüsst habe, sei immer eine Hand zu ihrem Hintern gegangen, was ihn jedes Mal genervt habe. Auf die Frage, wie er E.s Aussagen einschätze, erklärte er, er sei fest davon überzeugt, dass ihr Vater sie missbraucht habe. E. sei auch sonst immer ein sehr ehrlicher Mensch. Die Aussagen von I. sind klar, in sich geschlossen, leicht nachvollziehbar und stimmen mit den Aussagen der übrigen Zeugen überein. Insbesondere der letztgenannte Umstand sowie die Tatsache, dass die Aussagen von I. auch mit den Tagebucheinträgen von E. korrespondieren, sprechen

Seite 47 — 64 augenscheinlich für die Glaubhaftigkeit seiner Depositionen. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass E. gegen I. ein Strafverfahren wegen Stalking angestrengt hatte. Selbst wenn man – obwohl überhaupt keine Anzeichen dafür bestehen – in Betracht ziehen wollte, I. habe vielleicht darauf gehofft, mit seiner Aussage E. zu besänftigen, so dass sie allenfalls einen Strafantrag im Verfahren wegen Stalking zurückziehen würde, ändert dies nichts an der Tatsache, dass die Aussagen von I. mit den Aussagen der übrigen Zeugen und den Tagebucheinträgen übereinstimmen, weshalb sie als glaubhaft einzustufen sind. dd) Die Mutter von E., B., sagte gegenüber der Polizei am 15. Februar 2007 (act. 3.4) aus, sie sei erst am Mittwoch, 31. Oktober 2007, durch die Therapeutin ihrer Tochter über die Vorfälle informiert worden. Die Therapeutin habe ihr erklärt, E. sei als kleines Mädchen von ihrem Vater missbraucht worden. Für sie sei dies ein „Hammer“ gewesen. Die Therapeutin habe weiter gesagt, dass E. sich seit ihrer Kindheit verletzen würde. Dann schilderte B. die Ereignisse vom 31. Januar 2007, die dazu führten, dass sie vom Klinikaufenthalt ihrer Tochter erfuhr. Auf die Frage, ob sie E.s Geschichte glaube,

antwortete sie ja, auf jeden Fall. Im Nachhinein würden sich Sachen erklären, wie E. sich in ihrer Kindheit verhalten habe. E. habe schlecht einschlafen können oder sei oft in der Nacht aufgewacht. Sie habe sich immer in der Dusche eingeschlossen, wenn sie habe duschen wollen. Auch ihr Zimmer habe sie in jugendlichem Alter immer abgeschlossen und sich zurückgezogen. Sie habe in den ersten Primarklasse extrem gestottert und lange ins Bett gemacht. Sie habe als kleines Mädchen extreme Wutausbrüche gehabt. Als sie etwa vier bis fünf Jahre alt gewesen sei, habe sie sich einmal mit einer Haarbürste massiv auf den Kopf geschlagen. Auf die Schnittwunden angesprochen, erklärte sie, sie habe nie Verletzungen festgestellt, aber E. habe immer die Ärmel bis über die Handballen gezogen. Sie habe sehr selten Röcke getragen. Auch in der ärgsten Hitze habe sie Hosen getragen und nur so wenig als möglich nackte Haut gezeigt. B. schilderte dann eindrücklich, dass für sie der Verdacht, dass etwas zwischen ihrem Ehemann und ihrer Tochter vorgefallen, immer bestanden habe. Sie habe aber nie eine Handlung oder irgendeine Tat festgestellt. Jegliches Misstrauen, das sie gegen den Ehemann gehabt habe, sei dann aber zerstreut worden, als A. bei der Sache mit M. so heftig reagiert habe. Sie bestätigte, dass ihr Ehemann abends immer ins Zimmer der Kinder gegangen sei, nachdem sie das Zimmer verlassen habe, angeblich um Geschichten zu erzählen. Sie habe ihn dann mit den Kindern sprechen hören, so sei dies für sie in Ordnung gewesen. Ob A. die Tochter Prinzessin genannt habe, könne sie sich nicht erinnern. Auf die Frage, ob A. E. bei den jeweiligen Begrüßungen auffällig an sich

Seite 48 — 64 gedrückt habe, antwortete sie mit ja, es sei ihr im Nachhinein aufgefallen, dass E. die Arme jeweils angezogen habe, wie um sich abzugrenzen. Es sei nicht eine offene, herzliche Begrüßung gewesen. Den Kopf habe E. immer zur Seite weggedreht. Das sei ihr vor allem aufgefallen, als E. in der Pubertät gewesen sei. Im Weiteren könne sie sich erinnern, dass E. in der Küche einmal mit einem Brotmesser in der Hand hinter dem Vater gestanden habe. Es habe so ausgesehen, als habe sie eine Wut in sich. Sie, B., habe vermutet, dass die beiden untereinander Streit gehabt hätten. Sie bestätigte, dass ihr Ehemann in den letzten Jahren sehr oft in der Nacht aufgestanden sei, weil er nach eigenem Bekunden Kopfschmerzen gehabt und TV geschaut habe. Sie erklärte im Weiteren, dass ihr E. am 31. Januar 2007 von dem Geheimzeichen erzählt habe, das sie und der Vater für die Übergriffe erfunden hätten. Sie könne sich erinnern, dass sie einmal gesehen habe, wie E. dieses Zeichen zu ihrem Vater gemacht habe, als E. etwa fünf bis sechs Jahre alt gewesen sei. Sie habe dieses Zeichen jedoch als Schimpfwort interpretiert. Gegenüber der Untersuchungsrichterin bestätigte B. am 18. September 2007 (act. 3.20) ihre bei der Polizei gemachten Aussagen vollumfänglich. Sie führte aus, mit fünf bis sechs Jahren habe E. mit dem Kopf gegen die Wand geschlagen. In der gleichen Zeit habe sie auch beobachtet, wie E. sich die Haarbürste gegen den Kopf geschlagen habe. Weiter erinnere sie sich an E.s Alpträume, die sie gehabt habe, seit sie sprechen gelernt habe. Sie habe mehr als einmal gehört, wie E. in der Nacht geschrien habe. E. habe verhältnismässig lange das Bett genässt und gestottert. Ihre Primarlehrerin habe sie zudem darauf aufmerksam gemacht, dass E. seltsame, nicht altersgerechte Bilder herstelle. Auch dem Lehrer für die 3. und 4. Primarklasse sei aufgefallen, dass E. oft über den Tod geschrieben und düstere Gedanken gehabt habe. A. habe am Abend oft Geschichten im Zimmer der Kinder erzählt. Ebenso sei auffällig gewesen, dass ihr Ehemann in der Nacht mehrheitlich aufgestanden sei und sich vor den PC oder den Fernseher gesetzt habe. Sie habe mehrfach festgestellt, dass er im Fernsehen oder auf VHS-Kassetten Sexfilme angesehen habe. Dass er Kinderpornos angesehen hätte, habe sie nie beobachtet. Es sei ihr aufgefallen, dass ihr Ehemann immer ins Badezimmer gewollt habe, wenn E. sich dort aufgehalten habe. E. habe die Türe jeweils

abgeschlossen. Ihr Ehemann habe dann vor der Türe wie ein Irrer gerufen, dass er jetzt hinein müsse. Wenn sie ihn darauf aufmerksam gemacht habe, dass er nicht hinein könne, weil E. im Badezimmer sei, habe er geantwortet, er müsse nun da hinein. Wenn E. im Badezimmer fertig gewesen sei, sei sie wie der Blitz in ihr Zimmer geeilt und habe abgeschlossen. E. habe ihr Zimmer völlig abgedunkelt gehabt, als sie einmal habe hinein sehen können. E. habe dann gesagt, dass sie am liebsten immer überall

Seite 49 — 64 dunkel hätte. E. habe in der grössten Hitze immer lange Hosen und Pullover getragen. Aus diesem Grund sei sie in der Schule öfters gehänselt worden. Sie habe auf Nachfrage jeweils erklärt, das tue sie jetzt einfach. Als E. etwa 15 Jahre alt gewesen sei, sei ihr aufgefallen, dass die Umarmungen zwischen Vater und Tochter nicht offen verlaufen seien. Sie habe zudem das Gefühl, dass E. in der Pubertät Probleme mit ihrem Körper bekommen habe. Sie habe extreme Schamgefühle gehabt und sei mit ihrem Körper nicht eins gewesen. Sie habe ihn auch immer durch lange Kleidung verdeckt. Sie, B., habe das Gefühl gehabt, dass E. ihrem Vater gegenüber irgendwie hörig gewesen sei. M. und sie als Mutter seien irgendwie aussen vor gewesen. B. schilderte dann, dass sie das Gefühl gehabt habe, mit E. stimme etwas nicht, worauf sie alle männlichen Personen in deren Umfeld genauer beobachtet habe. Sie habe zuerst den Vater ihres Mannes in Verdacht gehabt, was sich jedoch nicht konkretisiert habe. Als E. acht oder neun Jahre alt gewesen sei, habe sie ihren Ehemann zur Rede gestellt. Dieser habe die Anschuldigungen aber vehement verneint. Sie habe in der Folge fast noch ein schlechtes Gewissen gehabt. Sie habe einmal auch die Tochter gefragt, die solche Vorfälle ebenfalls verneint habe und sofort davon gerannt sei. Die Frage habe sich für sie, B., aber immer gestellt. Sie habe mit ihrem Mann einen heftigen Streit gehabt, als sie ihn einmal darauf angesprochen habe. An einen zweiten Streit könne sie sich nicht erinnern. Bezüglich der Tagebücher erklärte sie zusammengefasst, dass sie keines gelesen habe. Sie konnte sich nicht mehr an einen Streit im Zusammenhang mit den Tagebüchern erinnern. Seit dem 31. Januar 2007 sei ihr Leben aus den Fugen geraten. Sie verzeihe sich nie, dass sie damals nicht anders reagiert habe. E. sei heute ein seelisches Wrack. Auf die Frage, ob sie ihren Ehemann hasse, antwortete sie, für diesen Menschen habe sie heute keine Gefühle mehr. Er habe ihr Vertrauen missbraucht. Auch die Aussagen von B. sind klar, in sich stimmig und leicht nachvollziehbar. Es finden sich keine groben Widersprüche oder Zurücknahmen zwischen den einzelnen Einvernahmen. Die Aussagen sind auch nicht ausweichend oder gleichförmig. B. hat zudem klar angezeigt, wenn sie sich nicht mehr sicher war oder gewisse Dinge nicht mehr wusste. Bezüglich ihrer eigenen Rolle hat sie unvorteilhafte Aussagen nicht weggelassen. Sie hat ihre Gemütslage jeweils kenntlich gemacht. Übersteigerungen oder Überzeichnungen bezüglich der Rolle von A. oder bezüglich anderer Punkte fehlen. Im Weiteren hat sie das Verhalten und die Entwicklung von E. sehr anschaulich und leicht nachvollziehbar geschildert. Und schliesslich stimmen ihre Aussagen mit den Aussagen der anderen Zeugen und insbesondere den Tagebucheintragungen überein. Dass im Zeitpunkt der Aussagen zwischen B. und A. ein Scheidungsverfahren lief, vermag ihre

Seite 50 — 64 Depositionen nicht in Frage zu stellen. Aus den Akten geht in keinster Weise hervor, dass es sich um eine schwierige Scheidung gehandelt hätte oder dass die Parteien sich bezüglich bestimmter Punkte nur schwer beziehungsweise gar nicht hätten einigen können. Wie sich sowohl aus der Schilderung von B. als auch aus jener von A. ergibt, hatte bereits zu Weihnachten 2004 eine Trennung in gegenseitigem Einvernehmen stattgefunden.

Dass es irgendwelche gravierenden Konflikte gegeben hätte, ist mithin nicht belegt. A. hat zwar ausgeführt, E. habe die Anschuldigungen nur erhoben, damit ihre Mutter in der Scheidung mehr Geld erhalte, jedoch hat er weder belegt noch auch nur geltend gemacht, dass B. aussergewöhnliche oder übertriebene Forderungen gestellt hätte. Allein aus dem Umstand, dass sich B. und A. scheiden liessen, kann daher nicht geschlossen werden, B. habe möglichst zu Gunsten von E. beziehungsweise nicht wahrheitsgetreu ausgesagt. Die Aussagen von B. sind daher glaubhaft. d) Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Aussagen von E. ihre Bestätigung in den Tagebucheinträgen und in den Aussagen der Zeugen finden und dass sie viele Realkennzeichen aufweisen. Zudem ist kein Motiv ersichtlich, weshalb E. ihren Vater fälschlicherweise beschuldigen sollte. Auch A. vermag kein überzeugendes Motiv zu nennen, auch wenn er sich in seinen Ausführungen anlässlich der Berufungsverhandlung sehr bemüht hat, in diesem Zusammenhang vage Vermutungen und angebliche Möglichkeiten aufzuzählen. Keine seiner diesbezüglichen Äusserungen wird durch die Beweislage erhärtet, keine vermag zu überzeugen. In Abwägung sämtlicher Umstände gelangt die I. Strafkammer damit zum Schluss, dass die Aussagen von E. glaubhaft sind. e) An dieser Einschätzung vermögen die Einwände von A. nichts zu ändern. aa) Zunächst macht er geltend, die Therapeutin von E., Q., auf deren Angaben die Vorinstanz sich stütze, kenne den Fall nur vom Hörensagen. Während sie abschliessend meine, E. bedürfe weiterhin der Betreuung, habe diese ein eigenes Geschäft eröffnet. Die Aussagen von Q. stünden daher im Widerspruch zu dem, wie sich E. verhalte. Auch die Äusserung der Therapeutin, ein Thema sei die soziale Isolation, in welcher E. lebe, stimme nicht mit der Wirklichkeit überein. E. habe viele Freunde, auch mit sexuellen Kontakten, und sie habe inzwischen ein Geschäft aufgebaut. Wenn Q. abschliessend festhalte, E. sei noch labil, ihr Selbstbestimmungsverhalten müsse noch gefestigt werden, treffe dies auf die meisten Menschen jeder Alterskategorie zu. Bezeichnenderweise schreibe Q. nichts über die konkrete Situation im Zusammenhang mit dem Bruder

Seite 51 — 64 und der Mutter und vor allem nichts zu den Ferien in Kuba. Zu diesen Ausführungen ist folgendes zu sagen: Bei Delikten gegen die sexuelle Integrität sind in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur Täter und Opfer anwesend. Alle anderen kennen die Tat daher nur vom Hörensagen. Dies hindert jedoch nicht, Personen einzuvernehmen, denen das Opfer sich bereits vor oder auch während dem Strafverfahren anvertraut hat, kann es doch wichtig sein zu erfahren, wie und/oder wann sich das Opfer Dritten gegenüber bezüglich der Tat geäussert hat. Die Therapeutin von E. hat denn auch nur mitgeteilt, was ihr E. über die Taten erzählt hat. Weiter hat sie sich nicht über die Taten als solche geäussert. Daneben hat sie jedoch Beobachtungen und Feststellungen, die sie persönlich gemacht hat, während sie Gespräche mit E. führte, festgehalten. Sie äussert sich daher sehr wohl über Dinge, die sie selbst wahrgenommen und festgestellt hat. Bezüglich der zukünftigen Betreuung von E. hat die Therapeutin im übrigen in ihrem Schreiben vom 30. Oktober 2008, auf welches die Ausführungen der Verteidigung offensichtlich Bezug nehmen, ausdrücklich festgestellt, dass es aus ihrer Sicht zwar immer noch indiziert sei, E. auf ihrem Weg zu unterstützen, dass es jedoch E. selbst überlassen bleiben solle, wann und in welchem Rahmen sie diese Unterstützung wünsche und annehmen könne. Denkbar sei auch, dass in Lebensphasen, in welchen sich neue Themen eröffnen würden, eine Unterstützung wieder aktuell werden könne (vorinstanzliche Akten, Beilage zu act. 22, S. 3). Damit hat die Therapeutin selbst festgestellt, dass E. nicht mehr auf engmaschige Betreuung und Unterstützung angewiesen ist. Die von der Therapeutin getroffene Feststellung, E. bedürfe aus ihrer Sicht noch immer der Betreuung, steht dem Umstand,

dass E. erfolgreich ein neues Geschäft aufbaut, somit nicht entgegen. Die Therapeutin hat durch ihre Ausführungen selbst deutlich gemacht, dass eine Unterstützung für ihre Patientin vor allem in Lebensphasen mit neuen, herausfordernden Themen notwendig werden könnte. Bezüglich dem Thema Isolation hat Q. in ihrem Bericht festgehalten, E. pflege zur Zeit ausser zu ihrem Freund keinen Kontakt mit Gleichaltrigen. Sie vermisse diesen Kontakt und fühle sich irgendwie ausgestossen (vorinstanzliche Akten, Beilage zu act. 22, S. 2). A. hält dagegen, seine Tochter habe viele Freunde, auch mit sexuellen Kontakten. Es stellt sich jedoch die Frage, wie nah der Kontakt zwischen A. und seiner Tochter noch ist. Aus den Akten ergibt sich, dass E. sogar ihren Nachnamen in O. geändert hat (Verfügung des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden vom 28. Oktober 2008 betreffend Namensänderung, act. 05/4). Dies weist doch sehr deutlich darauf hin, dass sie sich gegen ihren Vater ganz klar abgrenzen und mit ihm nichts mehr gemein haben will. A. wiederum ist über die Namensänderung nie orientiert worden (Berufung, act. 01, S. 3 oben).

Seite 52 — 64 Der Schritt, einen anderen Nachnamen anzunehmen, zeigt im Weiteren, wie tief und endgültig der Bruch zwischen Tochter und Vater aus Sicht der Tochter ist. Es kann unter diesen Umständen davon ausgegangen werden, dass zwischen A. und seiner Tochter kaum noch Kontakte bestehen, so dass er über Kontakte seiner Tochter zu Freunden nicht wirklich Bescheid wissen kann. Sein Argument, seine Tochter habe viele Freunde, ist daher in keiner Weise überzeugend und vermag schon gar nicht die Ausführungen von Q. als nicht der Wirklichkeit entsprechend erscheinen zu lassen. Kommt hinzu, dass E. sich offenbar auch in früheren Zeiten isoliert und einsam gefühlt hat, obwohl sie Freunde hatte. So hat sie in ihrem Tagebuch unter dem Datum vom 8. Dezember 2006 selbst ausgeführt: "Ich habe Freunde doch die sehen nicht wie's mir geht" (act. 5.10, letzte Seite). Isolation und Einsamkeit waren offenbar auch früher schon ein Thema für E.. Dies bestätigt die Ausführungen der Therapeutin sehr deutlich. Dass E. im Übrigen ein eigenes Geschäft aufgebaut hat, steht einem Gefühl der persönlichen Isolation schon gar nicht entgegen. Schliesslich vermögen auch die weiteren Ausführungen des Verteidigers die Einschätzungen durch Q. in keiner Weise zu erschüttern. Der Aussage, es seien die meisten Menschen labil und in ihrem Selbstbestimmungsverhalten noch nicht gefestigt, kann offensichtlich nicht zugestimmt werden und es erübrigen sich weitere Erwägungen dazu. Ebenso wenig aber spricht das eigene Geschäft von E. dagegen, dass sie in ihrem Selbstbestimmungsverhalten noch Unterstützung benötigt. Auch der Umstand, dass sich die Therapeutin zu der Beziehung zwischen E. und ihrer Mutter beziehungsweise ihrem Bruder nicht äussert sowie die Ferien auf Kuba nicht thematisiert, schmälert den Wert ihrer Feststellungen nicht. Thema des Schreibens waren nämlich augenscheinlich einzig die Fortschritte, die E. seit dem letzten Bericht gemacht hatte, was sich aus dem Schreiben selbst ganz klar ergibt. Die Beziehung zu Mutter und Bruder war aber gemäss Aktenlage immer gut und nicht belastet. Die Ferien auf Kuba wiederum fanden bereits im Jahr 2005 statt. Aus dem Gesagten erhellt, dass die von A. gegenüber dem Bericht von Q. vorgebrachten Vorbehalte in keiner Weise zu überzeugen vermögen. Die Vorinstanz hat zu Recht den Bericht der Therapeutin bei der Beweiswürdigung herangezogen. bb) In einem weiteren Punkt macht A. geltend, es würden ihm keine pädophilen Neigungen attestiert. Die Filme würden zudem belegen, dass er ein völlig normales Verhältnis zu seiner Tochter und seiner Familie gehabt habe und ein liebevoller, besorgter Vater gewesen sei. Auch wenn die Frage, ob A. pädophile Neigungen habe oder nicht, in vorliegendem Verfahren nicht

Seite 53 — 64 thematisiert worden ist, heisst dies augenscheinlich nicht, dass er nicht doch sexuelle Handlungen an seiner Tochter vollzogen haben kann. Und mit Bezug auf die Filme wurde bereits eingehend ausgeführt, dass auch ein nach Aussen unauffälliges Verhalten nicht gegen sexuelle Handlungen zwischen A. und seiner Tochter spricht. Auch diese Einwendungen von A. vermögen ihm daher nicht zu helfen. cc) In einem weiteren Punkt macht A. geltend, wenn von seiner Seite her wirklich ein Missbrauch seiner Tochter stattgefunden hätte, dann wäre sie nicht mit ihm im Jahre 2005 nach Kuba in die Ferien gefahren, ohne gegenüber den Mitreisenden einen Vorbehalt zum Vater anzubringen. Wie die Vorinstanz in diesem Zusammenhang bereits festgestellt hat, hat E. die Frage, warum sie ihren Vater nach Kuba begleitet hat, von sich aus und leicht nachvollziehbar beantwortet. In der untersuchungsrichterlichen Konfrontation mit ihrem Vater hat sie dazu ausgesagt, sie habe sich lange überlegt, ob sie nach Kuba mitgehen solle. N. sei aber mit ihr im Zimmer gewesen und deren Eltern seien auch dabei gewesen (act. 3.18, S. 13 Mitte). E. fühlte sich mit anderen Worten sicher, weil ihre Freundin mit ihr das Zimmer teilte und weil deren Eltern auch dabei waren. Dies gab ihr genügend Schutz und Sicherheit, was durchaus nachvollziehbar ist, hatte sie so doch immer ihre Freundin und deren Eltern, denen sie sich anschliessen konnte. Sie konnte auf diese Weise Situationen, in denen sie mit ihrem Vater alleine gewesen wäre, leicht vermeiden. Kommt hinzu, dass sie das Hotelzimmer mit ihrer Freundin teilte, so dass von vornherein klar war, dass sie und ihr Vater in verschiedenen Zimmern wohnen würden. Dies wiederum bedeutete, dass sie bestimmen konnte, ob ihr Vater überhaupt ihr Zimmer betreten würde. E. fühlte sich somit sicher, was es ihr erlaubte, in die Ferien auf Kuba mitzufahren. Auf dem Videozuschnitt, den A. anlässlich der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz zu den Akten gab, ist schliesslich leicht zu erkennen, dass E. in den Ferien auf Kuba ihrem Vater gegenüber recht distanziert und auch genervt wirkte. Kein anderes Bild vermittelt das im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Foto (vorinstanzliche Akten, Beilage zu act. 12). Insgesamt gesehen kann A. aus dem Umstand, dass E. mit ihm in die Ferien nach Kuba gefahren ist, nichts für sich ableiten. dd) In der Berufung wird schliesslich noch geltend gemacht, dass B. nach den Vorfällen um den Sohn M., welcher von einem Krankenpfleger sexuell missbraucht worden sei, sensibilisiert gewesen sei. Sie habe wiederholt während Nächten festgestellt, dass ihr Ehemann das eheliche Zimmer verlassen gehabt habe. Dies wegen seiner unfallbedingten Kopfschmerzen. Aber in all diesen

Seite 54 — 64 Jahren habe sie nie feststellen können, dass A. nachts aus dem Zimmer der Kinder geschlichen sei. E. war ungefähr 14 Jahre alt, als ihr Bruder im Jahre 1998 von einem Pfleger angefasst wurde (Tagebucheinträge vom 15. Juli 1998 und vom 5. August 1998, act. 5.3 und 5.4; Bestätigung von Dr. med. P. vom 29. August 2007, act. 1.14, sowie Schreiben von Dr. med. P. vom 22. Dezember 2007, act. 3.30). E. hat ausgesagt, dass die sexuellen Handlungen aufgehört hätten, als sie zwischen 12 und 14 Jahre alt gewesen sei (untersuchungsrichterliche Konfrontation mit A. vom 23. Juli 2007, act. 3.18, S. 10). Als das mit M. passiert sei, sei dies der schlimmste Moment gewesen. Der Vater habe wie verrückt getan und geweint und gesagt, was er mit dem Pfleger alles anstellen werde. Sie sei nicht mehr draus gekommen und habe gedacht, was er denn nun in der Nacht wieder mit ihr machen werde (untersuchungsrichterliche Konfrontation mit A. vom 23. Juli 2007, act. 3.18, S. 6 unten). Daraus kann nur geschlossen werden, dass zwar noch Vorfälle geschahen, als E. 14 Jahre alt war, dass diese aber offenbar nicht mehr so häufig vorkamen (vgl. auch E.s Aussage, nachdem sie ihr Tagebuch mit elf Jahren erhalten habe, sei es noch ab und zu geschehen, in den oberen Primarklassen sei es nicht mehr so häufig geschehen,

untersuchungsrichterliche Konfrontation mit A. vom 23. Juli 2007, act. 3.18, S. 10) und dann ganz aufhörten. Selbst wenn durch die Vorfälle um M. bei B. eine Sensibilisierung stattgefunden hätte, hätte sie somit kaum noch Beobachtungen bezüglich sexueller Handlungen zwischen A. und E. machen können. Zudem hat B. ausgesagt, gerade das Verhalten von A. im Zusammenhang mit den Übergriffen auf M. habe ihren bestehenden Argwohn ihm gegenüber beruhigt (polizeiliche Einvernahme vom 15. Februar 2007, act. 3.4, S. 4 oben). B. ist durch die Ereignisse rund um die Übergriffe auf M. somit nicht sensibilisiert, sondern vielmehr beruhigt worden. Die Argumentation von A. verfängt mithin nicht. Auch dass B. in all den Jahren davor, in denen sie nach eigenen Aussagen ein komisches Gefühl hatte, was den Umgang ihres Ehemannes mit ihrer Tochter betraf, keine konkreten Beobachtungen machte, spricht nicht dagegen, dass sexuelle Handlungen stattgefunden haben können. E. konnte nicht angeben, wie häufig die verschiedenen sexuellen Handlungen erfolgten (untersuchungsrichterliche Konfrontation mit A. vom 23. Juli 2007, act. 3.18, S. 9 ff.). Es kann damit auch nicht gesagt werden, dass es in den früheren Jahren so häufig geschehen ist, dass B. zwangsläufig einmal hätte etwas sehen müssen. E. hat weiter ausgeführt, es sei geschehen, wenn der Vater am Abend, als sie schon im Bett gelegen habe, eine Geschichte vorgelesen habe. Während dem Lesen habe er zwischen den Beinen rumgefingert (untersuchungsrichterliche Konfrontation mit A. vom 23. Juli 2007, act.

Seite 55 — 64 3.18, S. 12 unten). B. hat in diesem Zusammenhang festgestellt, sie habe die Kinder zu Bett gebracht und ihr Mann sei dann später ins Kinderzimmer gegangen, wenn sie dieses verlassen habe. Er habe den Kindern jeweils etwas vorgelesen. Sie sei in einem anderen Zimmer gewesen. Weil sie ihren Mann mit den Kindern habe sprechen hören, sei dies für sie in Ordnung gewesen (polizeiliche Einvernahme vom 15. Februar 2007, act. 3.4, S. 4 f.). Dies erklärt leicht, warum B. von diesen sexuellen Handlungen nichts mitbekommen hat. E. hat im Weiteren erklärt, der Vater habe Schlafprobleme gehabt. Er sei auch oft in der Nacht gekommen, wenn die Mutter geschlafen habe (untersuchungsrichterliche Konfrontation mit A. vom 23. Juli 2007, act. 3.18, S. 7). B. hat diesbezüglich ausgesagt, ihr Mann sei in den letzten Jahren sehr oft in der Nacht aufgestanden. Seit sie auf dem FF. gewohnt hätten, habe er sehr selten durchgeschlafen. Er habe gesagt, dass er jeden Tag Kopfweh habe und dann in der Nacht aufstehe und TV schaue (polizeiliche Einvernahme vom 15. Februar 2007, act. 3.4, S. 5). Wenn sie dann nachschauen gegangen sei, sei ihr Ehemann vor dem Fernseher oder dem PC gesessen und habe ihres Erachtens keine Kopfschmerzen gehabt (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 18. September 2007, act. 3.20, S. 3). Auf den FF. ist die Familie AB. im Jahre 1995 gezogen (polizeiliche Einvernahme von B. vom 15. Februar 2007, act. 3.4, S. 4 Mitte), als E. elf-jährig war. In dieser Zeit fanden die sexuellen Übergriffe nach E.s Aussage nicht mehr so häufig statt. Den Aussagen von B. wiederum kann nicht entnommen werden, dass sie jede Nacht aufgestanden wäre, um zu überprüfen, wo sich ihr Ehemann befand. Es steht nicht einmal fest, dass sie jede Nacht, in der der Ehemann aufstand, auch tatsächlich mitbekommen hat, dass sich ihr Ehemann nicht in seinem Bett befand. Unter diesen Umständen aber kann es durchaus sein, dass B. ihren Ehemann nie dabei beobachtet hat, wie er in der Nacht aus dem Zimmer ihrer Tochter kam, weil er vielleicht schon im Zimmer von E. gewesen war, als B. nachsah, weil er vielleicht erst später in dieses Zimmer ging, als B. bereits wieder schlief, oder weil er gerade in dieser Nacht überhaupt nicht zu seiner Tochter ging. Dies kann im Übrigen auch auf die Zeit zutreffen, bevor die Familie an den FF. zog, und in der es auch Nächte gegeben hat, in denen A. aufgestanden ist. Der Umstand,

dass B. nie gesehen hat, wie A. in der Nacht aus dem Zimmer ihrer Tochter kam, spricht daher nicht dagegen, dass sexuelle Handlungen stattgefunden haben können. Auch diese Argumentation des Berufungsklägers verfängt damit nicht. ee) Schliesslich führt A. weiter an, auch M. habe nie irgendwelche Beobachtungen gemacht, obwohl er über lange Zeit im selben Zimmer wie E.

Seite 56 — 64 geschlafen habe. M. wurde im Jahre 1987 geboren. In jenem Jahr zog die Familie C. an die EE. in AA.. Die Kinder hatten jedes ein eigenes Zimmer. Im Jahre 1990 zog die Familie in eine andere Wohnung an der EE.. Die Kinder schliefen in einem gemeinsamen Zimmer, zuerst in einem Kajütenbett, wobei M. unten und E. oben schlief. Eine Zeit später stellten sie die Betten dann im selben Zimmer getrennt auf. 1995 zog die Familie an den FF., wo jedes Kind ein eigenes Zimmer erhielt. In dieser Wohnung blieb die Familie bis im Jahre 2006, wobei sich das Ehepaar bereits zu Weihnachten 2004 getrennt hatte und A. daraufhin ausgezogen war (polizeiliche Einvernahme von B. vom 15. Februar 2007, act. 3.4, S. 4). Es ist offensichtlich, dass M. erst ab einem gewissen Alter hätte Beobachtungen machen können, an die er sich noch heute erinnern könnte. Dies dürfte frühestens auf die Zeit, nachdem die Familie in die zweite Wohnung an der EE. gezogen war, zutreffen. Dort schliefen die beiden Kinder im selben Zimmer, zuerst in einem Kajütenbett, später in zwei getrennten Betten. E. hat dazu ausgesagt, ihr Bruder hätte unten und sie oben geschlafen. Ihr Vater sei jeweils ins Zimmer gekommen und habe Gutenachtgeschichten erzählt, währenddem er mit den Fingern an ihrem Geschlechtsteil gespielt habe. Meistens habe er sich zu ihr ins Bett gesetzt und habe dann mit seinen Fingern an ihrem Geschlechtsteil rumgemacht. Ihr Bruder sei drei Jahre jünger und habe davon nichts mitgekriegt (polizeiliche Einvernahme vom 12. Februar 2007, act. 3.3, S. 2 unten). Ihr Bruder sei jeweils schnell eingeschlafen. Dann habe ihr Vater während dem Vorlesen zwischen den Beinen herumgefingert (untersuchungsrichterliche Konfronteinvernahme mit A. vom 23. Juli 2007, act. 3.18, S. 12 unten). M. wiederum hat bestätigt, dass der Vater jeweils aufs Bett der Schwester gesessen sei, wenn er Geschichten erzählt habe, und dass er, M., schnell und meist vor der Schwester eingeschlafen sei (vgl. polizeiliche Einvernahme vom 17. Februar 2007, act. 3.11, S. 2 f. und 5). Damit aber ist hinlänglich erklärt, weshalb M. von den Vorgängen nichts mitbekommen hat. Zum einen hat er zwar sehr wohl bemerkt, dass sich der Vater jeweils aufs Bett der Schwester gesetzt hat, als er Geschichten erzählte, hat darin aber offenbar nichts Ungewöhnliches gesehen. Zum andern ist er schnell eingeschlafen, meist vor der Schwester. Der Vater wiederum hat nach Aussage von E. jeweils diesen Zeitpunkt abgewartet, bevor er sexuelle Handlungen vornahm. So konnte M. gar nichts mitbekommen, weil er schon schlief. Dasselbe ist bezüglich nächtlicher Besuche im Kinderzimmer zu sagen. Auch wenn solche schon stattgefunden haben, als E. und ihr Bruder noch in einem Zimmer schliefen, so ist doch ohne Weiteres davon auszugehen, dass sich A. zunächst versichert hat, dass M. schlief. E. hat zudem ausgesagt, der Vater habe sie manchmal gefragt, ob sie dies gut oder schön fände, einmal habe er gesagt, die Mutter sei so

Seite 57 — 64 kalt. Sonst hätten sie nicht darüber gesprochen, was gerade passiere (untersuchungsrichterliche Konfronteinvernahme mit A. vom 23. Juli 2007, act. 3.18, S. 13). Damit ist auch gesagt, dass das Ganze leise vor sich ging, so dass M. gar nicht zwingend in seinem Schlaf gestört wurde. Auch aus der Tatsache, dass M. von den Übergriffen auf seine Schwester nichts mitbekommen hat, kann A. mithin nichts zu seinen Gunsten ableiten. ff) Zum Argument, Dr. med. P., bei welchem M. nach den Übergriffen

durch den Krankenpfleger in Therapie gewesen sei, habe keine Abnormitäten bezüglich E. festgestellt, sei gesagt, dass diese Begründung sich zum einen nur im Plädoyer findet, weshalb sie zu spät geltend gemacht wurde, und dass ihr zum andern, selbst wenn sie zu prüfen wäre, entgegen zu halten wäre, dass Dr. P. E. nur an einem einzigen Gespräch gesehen hat, das er zudem mit der ganzen Familie geführt hat (Schreiben vom 22. Dezember 2007, act. 3.30), und dass es in der Therapie einzig und allein um M. ging. Weder hat sich der Therapeut in dieser Situation auf die Belange der anderen Familienmitglieder konzentrieren müssen, solange sie nicht mit der Situation von M. in Zusammenhang standen, noch war es offensichtlich das richtige Setting für E., sich zu öffnen und von ihren Erlebnissen zu erzählen, war doch ihr Vater auch dabei. B. hat ihre Zweifel bezüglich des Umganges ihres Ehemannes mit ihrer Tochter gegenüber Dr. P. im Übrigen auch nicht zur Sprache gebracht, weil es in der Therapie eben um M. ging (untersuchungsrichterliche Einvernahme vom 18. September 2007, act. 3.20, S. 6 f.). Ebenso wenig aber vermöchte das – erst im Plädoyer und damit zu spät – vorgebrachte Argument, B. habe erklärt, zum ersten Mal am 31. Januar 2007 von den Übergriffen erfahren zu haben, während E. ausgesagt habe, sie habe mit 17 Jahren, also im Jahre 2001, zum ersten Mal davon erzählt, die Glaubhaftigkeit der Aussagen von E. und B. zu erschüttern. Die genaue Passage in der untersuchungsrichterlichen Konfrontation zwischen A. und E. lautet nämlich wie folgt: „Auf Ergänzungsfragen von RA V.: Wann hat die Zeugin Ihrer Mutter oder sonst jemandem erstmals über die Vorfälle erzählt? Als ich mit etwa

E. 17

Jahren K. als Freund hatte“ (act. 3.18, S. 17, Hervorhebung hinzugefügt). Im Zusammenhang mit der Fragestellung wird augenscheinlich, dass E. nicht ausgesagt hat, sie hätte sich mit 17 Jahren ihrer Mutter anvertraut. Die Argumentation der Verteidigung sticht mithin ins Leere. f) Nach Würdigung sämtlicher Beweise gelangt die I. Strafkammer des Kantonsgerichts somit zum Schluss, dass die Aussagen von E. glaubhaft sind und auch von den Einwänden von A. nicht erschüttert werden. Damit steht fest, dass A. seine Tochter mit Fingern und Zunge an den Geschlechtsteilen berührt hat,

Seite 58 — 64 dass er sich nackt in ihr Bett legte, ihr Nachthemd hochschob beziehungsweise sie auszog, sie auf sich hob, seinen Penis an ihre Scheide legte und daran rieb, sie einmal an den Brustwarzen streichelte und sich von ihr an seinen Brustwarzen streicheln liess. Es ist offensichtlich, dass es bei diesen Handlungen um Handlungen sexuellen Inhalts ging, die A. vornahm, um sich sexuell zu stimulieren. E. hat denn auch geschildert, dass der Penis des Vaters hart beziehungsweise erigiert gewesen sei. A. hat folglich an seiner Tochter sexuelle Handlungen im Sinne des Gesetzes vorgenommen. Er wusste im Weiteren, dass seine Tochter im Zeitpunkt der Taten noch nicht 16 Jahre alt war. Ebenso war ihm zweifellos die sexuelle Bedeutung seiner Handlungen bewusst. A. hat somit den Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Die Verurteilung durch die Vorinstanz erfolgte daher zu Recht. Die Berufung ist insoweit abzuweisen. 11. Nachdem feststeht, dass der vorinstanzliche Schuldspruch sowohl bezüglich des Vorwurfs der Misswirtschaft als auch bezüglich des Vorwurfs der sexuellen Handlungen mit Kindern zu Recht erfolgt ist, stellt sich die Frage nach der Strafzumessung. A. hat in seiner Berufung zur Strafzumessung weder einen Antrag gestellt, noch irgendwelche Ausführungen gemacht. Insofern ist die Strafzumessung zwar angefochten, weil A. die Aufhebung des

gesamten vorinstanzlichen Urteils beantragt hat. Jedoch fehlt es im Zusammenhang mit der Strafzumessung an der notwendigen Begründung, so dass auf die Berufung in diesem Punkt nicht eingetreten werden kann. Selbst wenn die Strafzumessung jedoch zu überprüfen wäre, wäre keine Reduktion der Strafe angebracht. Die Vorinstanz hat die Straftaten nach dem neuen Recht beurteilt, da sich dieses als milder erweise. Dies trifft zu. Das Verschulden von A. wiegt sehr schwer, wobei die sexuellen Handlungen, die er an seiner Tochter vollzogen hat, eindeutig im Vordergrund stehen. Über Jahre hat er Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse bei seiner Tochter gesucht. Dass seine Tochter durch sein Verhalten in ihrer Entwicklung ganz erheblich und tiefgreifend behindert worden ist, hat ihn dabei offensichtlich nicht gestört. Ihm waren augenscheinlich seine eigenen Wünsche weit wichtiger als das Wohl seines Kindes. Er hat seine Tochter gewissermassen zum Objekt gemacht, das seine Bedürfnisse zu stillen hatte, unbesehen der Auswirkungen für sie selbst. Dieses Verhalten lässt jegliche Achtung vor der körperlichen und seelischen Integrität seiner Tochter vermissen. Dabei darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass gerade in einer Situation wie der vorliegenden, wo der leibliche Vater sexuelle Handlungen an seinem Kind

Seite 59 — 64 vornimmt, besonders hohe innere Hürden und natürliche Abwehrreaktionen zu überwinden waren. Das Verhalten von A. ist daher Ausdruck einer erheblichen kriminellen Energie. Erschwerend kommt hinzu, dass der Missbrauch über viele Jahre andauert hat. Er begann, als E. noch sehr klein war, und dauerte bis in ihre Teenagerjahre an. Auch wenn er in der Häufigkeit abnahm, als E. älter wurde, entlastet dies A. nicht. Denn je älter E. wurde, desto klarer erkannte sie auch, dass ihre Erlebnisse mit ihrem Vater falsch waren, was wiederum den Schaden, der ihr durch jede neue Handlung zugefügt wurde, verstärkt hat. E. hat unter den sexuellen Übergriffen ihres Vaters ganz erheblich gelitten. Die Belastung ging so weit, dass sie nicht mehr leben wollte, was aus ihrer Tagebucheintragung vom 8. Dezember 2006 (act. 5.10) sehr deutlich wird. In der Entwicklung ihrer Persönlichkeit und dem Aufbau von Beziehungen zu anderen Menschen ist sie schwer beeinträchtigt. Erst mit Hilfe einer Therapie ist es ihr offenbar gelungen, ihrem Leben eine positive Wende zu geben und die Vergangenheit so weit in den Griff zu bekommen, dass diese die Gegenwart nicht mehr zwangsläufig bestimmt. Jedoch kann in neuen Lebensabschnitten die Begleitung durch eine Therapeutin oder einen Therapeuten durchaus wieder notwendig werden (Schreiben von Q. vom 30. Oktober 2008, vorinstanzliche Akten, Beilage zu act. 22). Die Auswirkungen der Handlungen von A. sind daher gravierend. Auch dies belegt die Schwere des Verschuldens. Strafschärfend ist die mehrfache Begangenschaft zu beachten sowie das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen. Neben den sexuellen Handlungen mit Kindern ist A. nämlich auch der Misswirtschaft schuldig. Obwohl A. aufgrund seiner Ausbildung und der fehlenden buchhalterischen Kenntnisse überfordert war, eine Gesellschaft zu leiten, und obwohl ihm bewusst war, dass er nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügte, übernahm er den Vorsitz im Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der D.. Er schlug alle Warnungen und Ratschläge in den Wind, verschloss die Augen vor der Wahrheit und unterliess jedwelche angezeigte Sanierungsmassnahme, die tatsächlich hätte Abhilfe schaffen können. Stattdessen führte er das Geschäft im bisherigen Rahmen weiter und hoffte einfach, es würde sich irgendwie schon ergeben. Da es sich nicht um eine Bagatelle handelt, hat eine erhebliche Strafschärfung zu erfolgen. Strafmindernd wirken der gute Leumund und die Vorstrafenlosigkeit. Der Umstand, dass A. jede Schuld im Zusammenhang mit dem Konkurs der D. von sich gewiesen und die sexuellen Handlungen an seiner Tochter immer

abgestritten hat, darf zwar nicht strafehöhend gewichtet werden, da der Angeklagte weder zur Wahrheit verpflichtet ist noch sich selbst belasten muss. Jedoch kann A. unter diesen Umständen nicht erwarten, dass das Gericht im Rahmen der Strafzumessung Milde walten lässt und die Strafe eher am

Seite 60 — 64 unteren Rande der Bandbreite der angemessenen Strafen festsetzt. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt, dass es für seine Tochter offenbar eine wesentliche Hilfe und ein wichtiger Schritt gewesen wäre, wenn er seine Taten eingestanden und sich entschuldigt hätte. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts gelangt unter Berücksichtigung sämtlicher Strafzumessungsgründe zum Schluss, dass die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 24 Monaten verbunden mit einer Busse von Fr. 1'000.--, ersatzweise 15 Tage Freiheitsstrafe, dem Verschulden von A. durchaus angemessen ist. Da die Strafe ohne Weiteres bedingt ausgesprochen werden kann, weil A. augenscheinlich keine ungünstige Prognose zu stellen ist (Art. 42 StGB), ist vor allem die Busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB gerechtfertigt, um A. spürbar werden zu lassen, wie gravierend seine Verfehlungen sind. 12. Zusammenfassend ergibt sich, dass das vorinstanzliche Urteil in allen Punkten zu bestätigen und die Berufung vollumfänglich abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahren rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens dem Berufungskläger aufzuerlegen. Ebenso hat A. die Kosten der amtlichen Verteidigung zu tragen. Der Verteidiger hat anlässlich der Berufungsverhandlung eine Kostennote für das Berufungsverfahren zu den Akten gereicht. Er macht darin einen Aufwand von 38 Stunden und 40 Minuten, zuzüglich Auslagen, Spesen und Mehrwertsteuer, geltend. Es stellt sich die Frage, ob der gesamte Aufwand auch zuzusprechen ist. Der Anspruch auf amtliche Verteidigung umfasst nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Ein Anspruch besteht vielmehr einzig, soweit es zur Wahrung der Rechte notwendig ist. Der Begriff der Notwendigkeit bestimmt nicht nur den qualitativen Anspruch (die Bestellung eines Rechtsbeistandes), sondern auch den quantitativen (also den Umfang der Vergütung). Entschädigungspflichtig sind jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen und notwendig und verhältnismässig sind. Nur in diesem Umfang lässt es sich rechtfertigen, die Kosten der Staatskasse oder gegebenenfalls dem Prozessgegner aufzuerlegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. Januar 2008, 6B_695/2007, E. 3.4). Sieht man nun die Honorarnote des Verteidigers durch, so fällt zunächst auf, dass für die Ausarbeitung der Berufung insgesamt 9.5 Stunden, für die Erarbeitung des Plädoyers weitere 5.5 Stunden sowie für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung 6 Stunden eingesetzt worden sind. Diese Posten erscheinen ganz massiv überhöht und sind daher herabzusetzen. Vorweg sei darauf hingewiesen, dass sowohl der Sachverhalt als auch die Akten aus dem

Seite 61 — 64 Verfahren vor der Vorinstanz bekannt waren. Auch wenn dem Verteidiger zugute gehalten werden kann, dass er im März 2009, als das Urteil der Vorinstanz mitgeteilt wurde und die Frage der Berufung zu prüfen war, seine Kenntnis der Akten allenfalls auffrischen musste, nachdem die Hauptverhandlung vor der Vorinstanz gut drei Monate zurück lag, so ist doch auch anzumerken, dass er schon unter dem Titel „Studium der Sach- und Rechtslage“ 1.5 Stunden abgerechnet hat. Damit ist der Aufwand bezüglich des Aktenstudiums ohne weiteres abgegolten. Zur Berufungsschrift ist nun zu sagen, dass sie aus fünf Seiten besteht, wobei die erste Seite ein Deckblatt ist, auf der vierten Seite etwa ein Drittel von der Aufzählung der Beweismittel eingenommen wird und die letzte Seite praktisch nur die Grussformel enthält. Die Begründung der Berufung erstreckt sich auf

etwas mehr als zwei Seiten. Sie enthält überwiegend Argumente, die bereits vor der Vorinstanz geltend gemacht worden sind. Auf die neu eingelegten Dokumente, insbesondere den Lügendetektortest vom 21. März 2009, wird kaum eingegangen. Unter diesen Umständen aber ist eine ganz erhebliche Reduktion des geltend gemachten Aufwandes von 9.5 Stunden für die Ausarbeitung der Berufung angezeigt. Dem Gericht erscheint eine Reduktion um sieben Stunden gerechtfertigt, so dass 2.5 Stunden veranschlagt werden können. Das Plädoyer wiederum umfasst vier Seiten. Es fällt auf, dass dabei der überwiegende Teil wortwörtlich aus dem vor der Vorinstanz gehaltenen Plädoyer übernommen worden ist. Im weiteren konnten weite Teile des Plädoyers vorliegend keine Beachtung finden, weil sie Argumentationen enthielten, die gemäss klarer gesetzlicher Regelung bereits mit der Berufungsschrift hätten geltend gemacht werden können und müssen. Auch bezüglich des für das Erarbeiten des Plädoyers geltend gemachten Aufwandes ist unter diesen Umständen eine bedeutende Herabsetzung angezeigt. Dem Gericht erscheint eine solche von drei Stunden angebracht, weshalb für das Plädoyer 2.5 Stunden einzusetzen sind. Bezüglich der Berufungsverhandlung vor der I. Strafkammer des Kantonsgerichts schliesslich ist festzustellen, dass diese knapp zwei Stunden gedauert hat. Rechtsanwalt lic. iur. V. hat seine Kanzleiräume in DD. und er kann das Kantonsgericht zu Fuss bequem in 15 Minuten erreichen, so dass für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung höchstens drei Stunden zu veranschlagen sind. Daneben wird eine weitere Stunde für die Nachbearbeitung (Studium des vorliegenden Urteils sowie Mitteilung desselben an A.) eingesetzt. Zusammengefasst ergibt sich somit, dass das geltend gemachte Honorar für die Ausarbeitung der Berufung, für die Erarbeitung des Plädoyers sowie für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung insgesamt um 12 Stunden zu kürzen ist. Gerechtfertigt erscheinen lediglich neun Stunden. Im Weiteren ergeben sich aus

Seite 62 — 64 der Honorarnote 42 (!) telefonische oder E-Mail-Kontakte zwischen A. und seinem Verteidiger. Der Verteidiger hat für die Telefonate mit seinem Klienten ungefähr 1.75 Stunden aufgewendet und für die E-Mails etwa 2.33 Stunden (die genaue Zeit ergibt sich aus der Honorarnote nicht, da teilweise mehrere Verrichtungen unter einer gemeinsamen Zeitangabe abgerechnet worden sind). Daneben hat er mit seinem Mandanten noch zumindest drei Besprechungen in seiner Kanzlei von gesamthaft 2.75 Stunden durchgeführt sowie für das Studium von Vorschlägen seines Mandanten weitere 1.5 Stunden abgerechnet. Für den Informationsaustausch mit seinem Mandanten, die Besprechung des weiteren Vorgehens und die Prüfung von Material, das sein Mandant ihm zur Verfügung stellte, hat der Verteidiger insgesamt somit 8.33 Stunden in Rechnung gestellt. Dieser Aufwand aber erscheint der Schwierigkeit der Sache nicht angemessen. Wie bereits festgestellt, hat der amtlich Verteidigte keinen Anspruch darauf, dass jeder denkbare Aufwand vom Staat übernommen wird. Vielmehr steht ihm einzig eine Entschädigung für Aufwendungen zu, die notwendig und verhältnismässig sind. Der Verteidiger hat in der Berufung einzig den Lügendetektortest als neues Argument eingebracht. Ansonsten hat er sich an dieselben Argumente gehalten, die er bereits vor der Vorinstanz geltend gemacht hat. Unter diesen Umständen aber erweist sich der Aufwand für die Besprechung des Vorgehens und den Informationsaustausch mit seinem Mandanten als unverhältnismässig hoch. Dieser ist deswegen zu kürzen. Dem Gericht erscheint eine Herabsetzung um 3.33 Stunden angebracht, so dass wohlwollend bemessene fünf Stunden belassen werden können. Schliesslich fällt noch auf, dass für das Studium des vorinstanzlichen Urteils insgesamt 4.5 Stunden in Rechnung gestellt worden sind. Auch wenn das vorinstanzliche

Urteil 60 Seiten umfasst, erscheint dies doch aussergewöhnlich hoch und nicht angemessen. Selbst wenn man zugestehen wollte, dass unter diesem Titel auch gewisse Abklärungen bezüglich der Sach- und Rechtslage abgerechnet worden sein können, so sind doch die geltend gemachten 4.5 Stunden nicht gerechtfertigt, denn bezüglich Sachverhalt und Akten haben sich im Vergleich zum vorinstanzlichen Verfahren keine Änderungen ergeben. Auch hier ist daher eine Kürzung vorzunehmen. Das Gericht veranschlagt für das Studium des vorinstanzlichen Urteils und allenfalls damit zusammenhängende Abklärungen der Sach- und Rechtslage 3 Stunden, weshalb das diesbezüglich geltend gemachte Honorar um 1.5 Stunden herabzusetzen ist. Insgesamt gesehen ist das geltend gemachte Honorar mithin um 16 Stunden und 50 Minuten zu kürzen. 21 Stunden und 50 Minuten sind jedoch gerechtfertigt und der Schwierigkeit der Sache angemessen. Dies entspricht bei einem Stundenansatz von Fr. 200.-- (vgl. Art. 5 Abs. 1 Honorarverordnung [HV]) Fr.

Seite 63 — 64 4'366.50. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer und eines angemessenen Betrages für Barauslagen erachtet die I. Strafkammer des Kantonsgerichts eine ausseramtliche Entschädigung von pauschal Fr. 5'000.-- als dem notwendigen Aufwand und der Schwierigkeit der Sache angemessen. Die ausseramtliche Entschädigung wird vorschussweise durch den Kanton Graubünden übernommen (Art. 155 Abs. 1 StPO). Schliesslich hat A. den Adhäsionsklägerinnen eine ausseramtliche Entschädigung zu entrichten. Auch wenn schlussendlich über die Adhäsionsklagen nicht mehr im eigentlichen Sinne entschieden werden musste, so waren die Adhäsionsklägerinnen aufgrund des Umstandes, dass A. gemäss Rechtsbegehren das gesamte vorinstanzliche Urteil angefochten hat, mithin auch die Zuspreehung der Adhäsionsklagen durch die Vorinstanz, doch am Verfahren zu beteiligen. Die Opferhilfe-Beratungsstelle Graubünden hat sich am Berufungsverfahren nicht beteiligt, weshalb ihr auch kein Aufwand entstanden ist, der zu ersetzen wäre. Jedoch hat E. sich vernehmen und durch Rechtsanwältin lic. iur. Diana Honegger Droll auch vertreten lassen. Diese hat anlässlich der Berufungsverhandlung eine Honorarnote eingereicht, in welcher sie für das gesamte Berufungsverfahren einen Aufwand von 6.19 Stunden geltend macht. Dieser Aufwand erscheint ausgewiesen und angebracht, hat die Rechtsvertreterin von E. doch eine Berufungsantwort eingereicht und an der Berufungsverhandlung teilgenommen. A. hat E. für das Berufungsverfahren daher mit Fr. 1'662.70 (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) ausseramtlich zu entschädigen.

Seite 64 — 64 Demnach erkennt die I. Strafkammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.